

Begründung:

Die Verwaltung hat gemeinsam mit dem Straßenbaulastträger (Landkreis Friesland) am 23.11.2016 im Rahmen eines Ortstermins einen Antrag der Interessengemeinschaft „Wohnsiedlung – Waldschlösschen“ auf Geschwindigkeitsreduzierung auf der K 332 – Addernhausener Straße – entgegen genommen. Inhaltlich geht es darum zu prüfen, ob im Bereich der Siedlung „Waldschlösschen“ bis zum Waldkindergarten eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h möglich ist. Dieser Antrag nebst Unterschriftenliste ist der Sitzungsvorlage als Anlage (1) beigelegt. Der betroffene Verkehrsbereich ist als Ergänzung der Anlage (1a) zu entnehmen.

Mit Blick auf die bevorstehende Änderung der Straßenverkehrsordnung wurde dieser Antrag im Einvernehmen mit dem Antragsteller vorerst ruhend gestellt.

Nach der Veröffentlichung der ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung am 13.12.2016 hat sich die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Schortens mit der neuen Rechtslage intensiv aufeinander gesetzt.

Grundlage für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage sind die durch die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Friesland erstellten Messergebnisse aus dem Jahre 2016 (Anlage 2). Bei einer täglichen Verkehrsbelastung von rd. 4600 Fahrzeugen (DTV) wurde eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 63 km/h (Vd) ermittelt. Ferner wurde festgestellt, dass 85 % der Verkehrsteilnehmer an dieser Messstelle nicht schneller als 70 km/h (V85) fahren. Die Geschwindigkeitsüberschreitung betragen 12,51 % und sind im Vergleich zu anderen qualifizierten Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage unauffällig. Davon liegen rd. 1,3 % im Verwarn- und Bußgeldbereich. Diese Messergebnisse konnten durch Messergebnisse der Stadt Schortens in der Zeit vom 24.01. bis 02.02.2017 im Wesentlichen bestätigt werden. (Anlage 3)

Mit der o. g. Änderung der Straßenverkehrsordnung wurde § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO neugefasst. Hiernach können innerhalb der geschlossenen Ortslage streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-Landes – und Kreisstraßen) u. a. im unmittelbaren Bereich von an dieser Straße gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen angeordnet werden.

Da sich der Waldkindergarten an der K 332 außerhalb der geschlossenen Ortslage befindet, ist die Anwendbarkeit der neuen Regelung in der StVO, wie von den Antragstellern erhofft, nicht gegeben. Folglich muss eine Beurteilung nach der bisher anzuwendenden Rechtslage des § 45 StVO erfolgen. Diese setzt eine besondere oder qualifizierte Gefahrenlage voraus, die bereits bei einer gleichlautenden Antragstellung aus dem Jahr 2011 geprüft und durch VA-Beschluss am 03.05.2011 abgelehnt wurde. Da sich keine gravierenden Veränderungen an der Sachlage aus dem Jahr 2011 (DTV= 5.300; Vd = 60 km/h, V85 = 68 km/h) mit Blick auf die Verkehrsdatenerfassung ergeben haben, kann seitens der Verwaltung auch jetzt keine besondere Gefahrenlage erkannt werden, die es rechtfertigen würde eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 oder 50 km/h anzuordnen.

Um alle Möglichkeiten auszuschöpfen wurde der Antrag der Verkehrskommission des Landkreises Friesland am 09.02.2017 zur Beratung vorgelegt. In diesem Zusammenhang sind weitere Aspekte u. a. Wildunfälle und Verkehrsunfallzahlen zur Beurteilung abgefragt worden. Im Ergebnis konnten auch in diesem Gremium keine besonderen Umstände festgestellt werden, die es zwingend geboten erscheinen lassen, um die beantragte Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h oder 50 km/h zu rechtfertigen. Ferner wurde in diesem Gremium die Standortfrage des Kindesgartens an der K 332 als nicht optimal eingestuft. Um die Erkennbarkeit des Waldkindergartens zu verbessern, könnte zu dem bereits angeordneten Gefahrenzeichen „Kinder“ das nichtamtliche Zusatzzeichen „Kindergarten“ ergänzt werden. Auf das Protokoll der VSK vom 09.02.2017 (s. Anlage 3) wird verwiesen.

Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung zuvor genannter Rechtsgüter erheblich übersteigt. Hierbei handelt es sich nicht um eine Ermessensauslegung, sondern um definierte Tatbestände, die in dem hier vorliegenden Einzelfall nicht erfüllt werden.

Die Verwaltung ist deshalb gehalten den o. g. Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

Unabhängig davon ist noch in diesem Jahr durch den Straßenbaulastträger eine Verbreiterung des Radfahrstreifes geplant. Der vorhandene Allzweckstreifen soll durch einen den Vorschriften entsprechenden Radfahrstreifen (1,85 m Breite nach ERA) ersetzt werden. Mit der Umsetzung dieser Planung ist eine Erhöhung der Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer zu erwarten.